

und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als die universellste und repräsentativste Organisation der Welt dabei die zentrale Rolle spielen müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen irgendein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zu beschließen oder durchzusetzen, da dies die betroffenen Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern würde, in freier Willensäußerung ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme selbst zu bestimmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

#### RESOLUTION 62/167

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>436</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangla-

<sup>436</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

desch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen*: Ägypten, Algerien, Argentinien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen*: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

#### 62/167. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>437</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>437</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>438</sup> sowie des Überein-

<sup>437</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>438</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

kommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>439</sup> ist,

*feststellend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren zweiten periodischen Bericht betreffend die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>440</sup>, ihren zweiten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>441</sup> und ihren Erstbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>442</sup> vorgelegt und damit ein Zeichen für ihre Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen eingesetzten Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Juli 2005 abgegeben hat<sup>443</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005 und 61/174 vom 19. Dezember 2006, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003<sup>444</sup>, 2004/13 vom 15. April 2004<sup>445</sup> und 2005/11 vom 14. April 2005<sup>446</sup> und den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006<sup>447</sup> und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>448</sup> und dem gemäß Resolution 61/174 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs

über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>449</sup>,

*unter Begrüßung* des interkoreanischen Gipfeltreffens vom 2. bis 4. Oktober 2007 und der am 4. Oktober 2007 von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea verabschiedeten Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands sowie der jüngsten Fortschritte bei den Sechs-Parteien-Gesprächen und zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anhaltend, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) ständig weiter eingehende Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatrierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, die Achtung des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung zu gewährleisten und diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln;

iii) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, indem beispielsweise Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäuße-

<sup>439</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>440</sup> E/1990/6/Add.35.

<sup>441</sup> CRC/C/65/Add.24.

<sup>442</sup> CEDAW/C/PRK/1.

<sup>443</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*, zweiter Teil, Ziff. 26-76.

<sup>444</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>445</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>446</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>447</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

<sup>448</sup> Siehe A/62/264.

<sup>449</sup> A/62/318.

rung ausüben, und ihre Familienangehörigen verfolgt werden;

iv) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten unter der Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, unter anderem Frauen, Kindern und älteren Menschen, geführt haben;

vi) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

viii) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>437</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>438</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend die Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzt, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *nimmt Kenntnis* von der raschen Reaktion der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea auf die jüngsten Überschwemmungen und von der Offenheit beim Ersuchen um Hilfe aus dem Ausland, bekundet ihre sehr tiefe Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung

des Grundbedarfs und durch häufig eintretende Naturkatastrophen noch verschlimmert wird, insbesondere über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz der jüngsten Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, den Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreichen, sowie die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, namentlich durch eine zukunftsfähige Landwirtschaft;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der Sonderverfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen anzusetzen und die Personen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, nicht hingegen die Opfer, zu kriminalisieren;

c) mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

d) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

e) den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren jeden Zugang zu gewähren, den sie zur Durchführung ihrer Mandate benötigen;

5. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.